

Da die notwendigen finanziellen Mittel für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes bei der Stadt Finsterwalde nicht vorhanden sind, wird der nachfolgende städtebauliche Vertrag im Sinne von § 11 (1) Nummer 1 und Nummer 3 Baugesetzbuch zwischen

abgeschlossen:

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf ihre Kosten den Entwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich Dresdener Straße 125 aufzustellen, der in dem beigefügten

Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet ist. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich außerdem, ggf. eine Erweiterung der Flächennutzungsplanänderungen auf ihre Kosten für den umliegenden Bereich aufzustellen, sofern sich dies im Verfahren als erforderlich herausstellt (umgebendes dargestelltes Mischgebiet). Die Verpflichtung umfasst außerdem ggf. weitere, für das Planverfahren erforderliche Gutachten (z. B. artenschutzrechtliche Untersuchungen, Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Umweltprüfung, lärmtechnische Untersuchungen, Änderung des Landschaftsplanes) etc...

(2) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung soll die Änderung der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet Großflächiger Einzelhandelsbetrieb zum Inhalt haben. Grundlage für den Bebauungsplan stellt das zunächst grobe Planungskonzept des Vorhabensträger (Anlage 2) dar.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Planunterlagen nach Maßgabendokument (Fachliche Anforderungen für die Neuerfassung von Plänen unter Verwendung des Standards XPlanGML 5.2) zu beauftragen.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Bei der Erarbeitung des Entwurfes der 18. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung mit der Vorhabenträgerin zusammenarbeiten. Ein Anspruch auf Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes entsteht aus diesem Vertrag nicht (§ 2 Abs. 3 BauGB).

(2) Die Durchführung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens und der Aufstellung des Bebauungsplanes obliegt der Stadt. Durch die Mitwirkung der Vorhabenträgerin bzw. des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Vorbereitung der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten i. S. v. § 4b BauGB.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Erarbeitung eines Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes ausschließlich dazu erfolgt, um ihr technisch-fachliches Wissen und ihre organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Feststellungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes bleiben dadurch unberührt.

(4) Die Stadt wird das Flächennutzungsplanänderungsverfahren und der Aufstellung des Bebauungsplanes einstellen, soweit sich das Vorhaben aus öffentlich-rechtlichen Gründen als undurchführbar erweist oder die Beteiligung

der Träger öffentlicher Belange und Bürger Anlass zu begründeten Bedenken gibt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt entstehen hierdurch nicht. Mit der Einstellung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens und der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dieser Vertrag gegenstandslos.

(5) Für die Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde.

§ 3 Durchführungsfrist

Der Vorentwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes ist bis spätestens 15.11.2023 dem Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr in einer für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange geeigneten Fassung zu überlassen. Die Anzahl der Ausführungen wird gesondert vereinbart. Die weiteren Verfahrensschritte und Termine werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ggf. gesondert vereinbart.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge. Die etwaige Lücke ist nach Maßgabe von Sinn und Zweck dieser Vereinbarung sachgerecht zu schließen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Finsterwalde, den

....., den

für die Stadt

für die Vorhabenträgerin

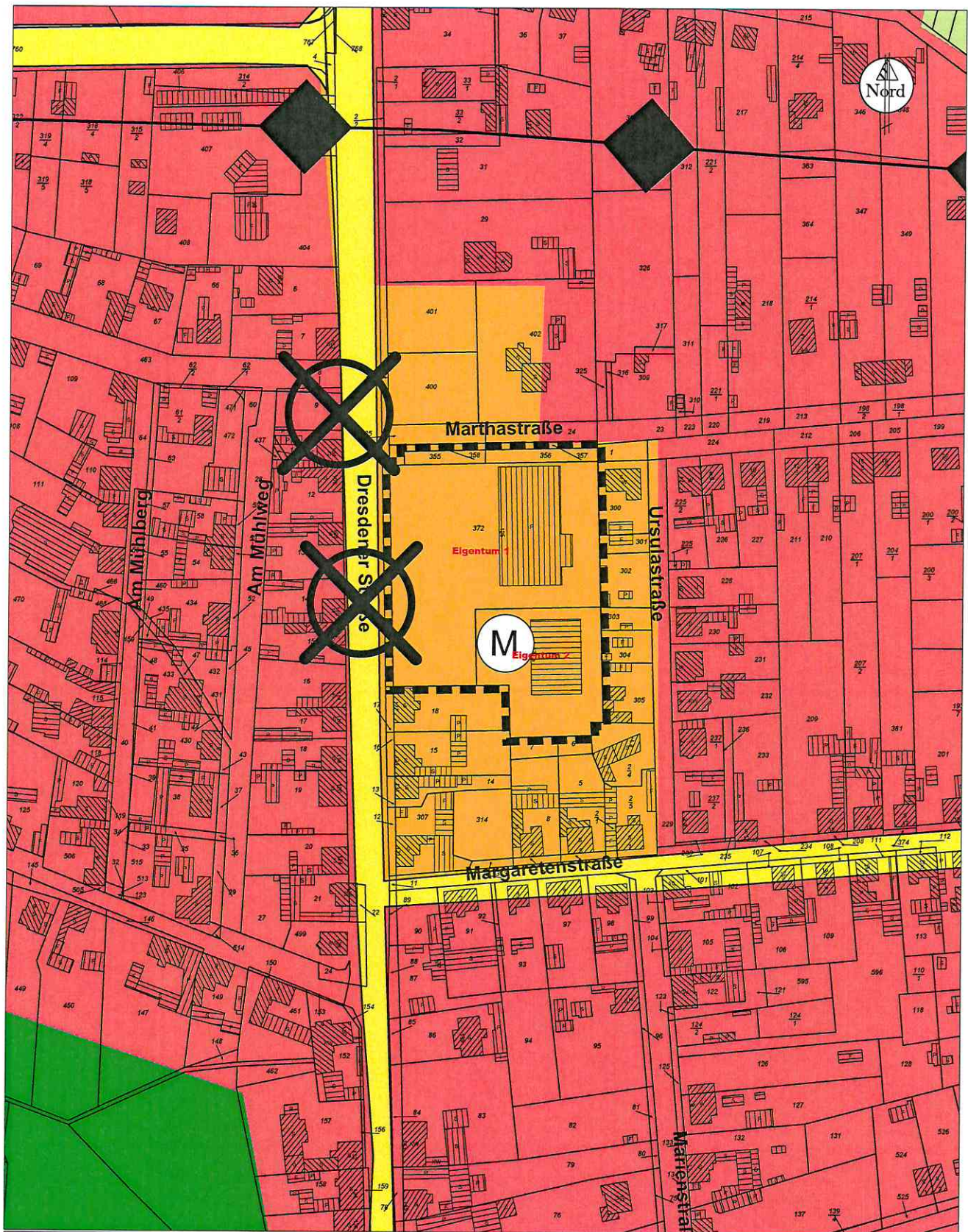
Gampe
Bürgermeister

Zimmermann
allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

.....
.....

Anlage

1. Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens mit Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (2006)
2. Lageplan mit vorläufigem Grobkonzept zum Planvorhaben



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB



Plangebiet 18. Änderung FNP
"Dresdener Straße 125"

Bearbeiter:

geprüft:

Anlage zur BV-2023-029

Maßstab:

1:2000

Druckausgabe:

03.02.2023

